

Frage der / des Abgeordneten Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Bremer Kleingartenordnung ökologischer gestalten“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß dem Wortlaut in den Generalpachtverträgen zwischen der Stadtgemeinde Bremen und dem Landesverband der Gartenfreunde e.V. ist die Gartenordnung des Generalpächters Bestandteil der mit den Unterpächtern abzuschließenden Pachtverträge. Die Gartenordnung regelt das Binnenverhältnis zwischen Verpächter und Pächter eines Kleingartens. Die Gartenordnung gibt sich der Landesverband selbst. Beschlussgremium ist die Delegiertenversammlung. Daher haben weder der Senat noch der Umweltbetrieb Bremen Einfluss auf die Novelle. Der Senat wurde weder seitens des Landesverbandes gebeten, an dem Prozess der Novellierung mitzuwirken, noch hat der Senat versucht, hierauf Einfluss zu nehmen. Nach Mitteilung des Landesverbandes hat im Vorfeld eine Abstimmung auf Arbeitsebene zwischen Landesverband und Umweltbetrieb Bremen stattgefunden.

Zu Frage 2:

Im Grundsatz hat sich die Bremische Bürgerschaft bereits beim Beschluss des Landschaftsprogramms in dieser Hinsicht positioniert. So sei eine Anpassung der Bremischen Gartenordnung an heutige Bedürfnisse und an die von den Kleingartenorganisationen selbst gesteckten ökologischen Ziele überfällig. Gelockert werden sollten zum Beispiel das Verbot lebender Hecken zwischen den Parzellen, die für die gewünschte Einsehbarkeit der Gärten sehr weit gehende Höhenbegrenzung für Hecken auf bisher 110 cm und die ökologisch nicht mehr zeitgemäße Beschränkung auf nur einen hochstämmigen Obstbaum je 200 m². Die Ausnahme von den Grenzabstandsregeln für Altbaumbestand, die bisher nur für vor 1960 entstandene Altanlagen gilt, sollte auf alle Anlagen ausgeweitet werden. Diesen Forderungen schließt der Senat sich an.

Zu Frage 3:

Der Senat bewertet diesen Ansatz positiv. Im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes ist bereits heute ein gemeinschaftliches Gärtnern in Kleingartengebieten möglich und wird unter anderem von Bildungseinrichtungen im Rahmen des Lerngarten-Netzwerkes, Initiativen von Sozialverbänden etc. genutzt und vom Landesverband der Gartenfreunde Bremen e. V. unterstützt. Das Bundeskleingartengesetz und die Vertragsbedingungen bilden den Rahmen der Nutzung der Bremer Kleingartengebiete. Das gemeinsame Gärtnern von Personen, die nicht organisiert sind, wirft jedoch Herausforderungen bei der Verwaltung der Kleingartenanlage auf, die nicht zu vernachlässigen sind und nicht zu Lasten der ehrenamtlichen Vereinsverwaltung gehen dürfen.